

Geschäftsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 15.04.2026

I. Allgemeines

§ 1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der von den Kammermitgliedern zu leistende Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Kammerversammlung in jedem Jahr beschlossen und im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach veröffentlicht. Für die Zahlung gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

II. Kammerversammlung

§ 3

Die ordentliche Kammerversammlung soll in den ersten 4 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

§ 4

- (1) Die Kammerversammlung findet in Präsenz aller Beteiligten am Sitz der Kammer statt. Sie kann auf Beschluss des Kammervorstands auch an einem anderen Orte stattfinden.
- (2) Die Kammerversammlung kann, außer bei einer Beschlussfassung oder Wahl in geheimer Abstimmung, auch als virtuelle oder hybride Kammerversammlung stattfinden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.
- (3) Für die Durchführung einer Kammerversammlung in virtueller oder hybrider Form gilt § 86a Abs. 3 BRAO. Eine Aufzeichnung einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung erfolgt nicht. Jedes an der Kammerversammlung online teilnehmende Mitglied hat sicherzustellen, dass keine Bild- oder Tonaufzeichnung erfolgt.

§ 5

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Bei einer hybriden oder virtuellen Kammerversammlung ist eine ausreichende Verschlüsselung der Verbindung sicherzustellen, welche die Nichtöffentlichkeit der Versammlung wahrt. Jedes an der Kammerversammlung online teilnehmende Mitglied hat während der gesamten Kammerversammlung zu gewährleisten, dass keine unberechtigten Personen in dem von ihm genutzten Raum anwesend sind.
- (2) Der Kammervorstand kann die Teilnahme von Gästen gestatten. Die Teilnahme von nichtanwaltlichen Beschäftigten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, die der Durchführung der Kammerversammlung dient, ist gestattet.

§ 6

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Kammer oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach.

§ 7

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Der Präsident leitet die Versammlung als Vorsitzender und ernennt erforderlichenfalls die Stimmzähler. Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch die Vizepräsidenten, in der Reihenfolge der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Präsidium, bei Verhinderung aller Vizepräsidenten durch den Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes der Kammer.

§ 9

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, denen er das Wort erteilt hat, auf den Gegenstand der Tagesordnung oder eine Überschreitung der angemessenen Redezeit hinzuweisen und ihnen bei Erfolglosigkeit seines Hinweises das Wort zu entziehen.

Gegen die Entziehung des Wortes hat der Betroffene das Recht, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet unmittelbar die Kammerversammlung.

§ 10

(1) Der Vorsitzende ist berechtigt, in der Kammerversammlung Anträge zu den in der Tagesordnung angeführten Verhandlungsgegenständen zu stellen. Andere Anträge, welche in der Kammerversammlung Gegenstand der Tagesordnung werden sollen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten auf Verlangen das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung. Bei Gegenständen, die gemäß § 85 II der Bundesrechtsanwaltsordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einem der Antragsteller das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Erörterung erteilt werden.

§ 11

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Erörterung beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag ohne Aussprache.

§ 12

Der Vorsitzende leitet die Abstimmung über die gestellten Anträge. Sie erfolgt durch Handerhebung. Bei Durchführung der Kammerversammlung in Präsenzform kann der Vorsitzende eine andere Art der Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Die Kammerversammlung in Präsenzform kann ebenfalls eine andere Art der Abstimmung beschließen.

§ 13

Der Kammervorstand ist ermächtigt, Abteilungen zu bilden.

III. Vertrauensanwalt

§ 14

- (1) Der Vorstand kann einen Vertrauensanwalt berufen und den Umfang und die Ausgestaltung seiner Tätigkeit sowie die Amtsdauer regeln.
- (2) Der Vertrauensanwalt darf nicht Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer sein oder einem Gericht der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer angehören. Er muss die Voraussetzungen der Wählbarkeit gem. §§ 65, 66 BRAO erfüllen.
- (3) Der Vertrauensanwalt kann von Kammermitgliedern bei beruflich veranlassten oder den Beruf berührenden persönlichen und wirtschaftlichen Problemen angerufen werden. Er hat die Aufgabe, diese Mitglieder bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Beratung oder sonstigen Unterstützungsleistung besteht nicht.
- (4) Berufsaufsichts- und Widerrufsverfahren bleiben von einer Tätigkeit des Vertrauensanwalts unberührt. Dieser hat sich insoweit jeder Einflussnahme zu enthalten.
- (5) Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Vertrauensanwalt wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig. Er erhält für seine Tätigkeit von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung, über deren Bemessung der Vorstand entscheidet.
- (7) Das Amt des Vertrauensanwalts endet vorzeitig, wenn
 1. er sein Amt niederlegt,
 2. er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder Mitglied des Kammervorstands oder eines Gerichts der Anwaltsgerichtsbarkeit für den Kammerbezirk wird,
 3. er durch den Kammervorstand abberufen wird.

IV. Schlussbestimmung

§ 15

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und auch für Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 16

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.